



Newsletter 2020, Nr. 44

Newsletter des globalen Netzwerkes: Child Support Worldwide

Liebe Netzwerker/innen und Expert/inn/en der internationalen Unterhaltsrealisierung,

Unterhaltsgeltendmachung trotz Corona-Einschränkungen

Trotz vieler Lockerungen der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 (Coronavirus) kommt es noch immer zu Störungen und Verzögerungen der Abläufe bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhalt. Wir werden daher unsere **Corona-Tabelle** fortzuführen und aktuell halten.

Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns ganz herzlich bei allen Netzwerkern und Netzwerkerinnen, die uns Informationen über die Funktionsfähigkeit der Behörden und Gerichte ihres Landes übermittelt haben und somit ermöglichen, allen eine hilfreiche Aufstellung zur Verfügung zu stellen. Die aktuelle Tabelle kann [hier](#) abgerufen werden.

Und da ein Ende der Pandemie nicht abzusehen ist, laden wir Sie ein, mit uns im Austausch zu bleiben und uns weiterhin über die letzten Entwicklungen zu informieren, damit die Daten aktualisiert werden können.

Neue Beteiligte am Haager Unterhaltsübereinkommen 2007



Am 18. April 2020 ist das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 in Nicaragua in Kraft getreten.

<https://www.hcch.net/en/news-archive/details/?varevent=730>

Ansprechpartner im Land ist das Ministerium für Familie, Kinder und Jugend in Managua; www.mifamilia.gob.ni



Am 07. März 2020 ist das Haager Übereinkommen von 2007 in Guyana in Kraft getreten.

<https://www.hcch.net/en/news-archive/details/?varevent=724>



Ansprechpartner ist der Minister of Legal Affairs and Attorney General im Ministry of Legal Affairs and Attorney General Chambers, in Georgetown.

EuGH: Entscheidung zur Internationalen Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsstaates bei Vollstreckungsabwehrverfahren

In seiner Entscheidung vom 4. Juni 2020 (C-41/19) hat der EuGH klargestellt, dass die Gerichte des Vollstreckungsstaates für die Bearbeitung von Vollstreckungsabwehrverfahren, die eng mit dem Vollstreckungsverfahren zusammenhängen, international zuständig sind.

Die Zulässigkeit und Begründetheit der Einwände der unterhaltspflichtigen Person seien ferner gem. Art. 41 EuUnthVO nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaates zu beurteilen.

Die Entscheidung kann unter folgenden Link abgerufen werden:
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=226971&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>



EPAPFR-Abschluss

Die Abschlusskonferenz zum EPAPFR-Projekt, die am 12. und 13. März 2020 hätte stattfinden sollen, musste aufgrund der Covid-19-Einschränkungen verschoben werden. Ein neuer Termin steht noch nicht fest, da noch unklar ist, wann solche Veranstaltungen wieder stattfinden dürfen. Zeit für die Projektpartner die Webseite aufzuliefern und der Plattform einen noch besseren Start zu ermöglichen.



DSGVO – Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88).

- Die DSGVO gilt ab dem 25. Mai 2018.

Ziel der Verordnung ist die Stärkung des Schutz personenbezogener Daten von Bürgerinnen und Bürgern durch:

- einen **leichteren Zugang zu ihren Daten** - einschließlich Bereitstellung von mehr Informationen darüber, wie diese Daten verarbeitet werden, und Gewährleistung, dass diese Informationen klar und verständlich zur Verfügung stehen;
- ein neues **Recht auf Datenübertragbarkeit** - Erleichterung der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Dienstleistern;
- ein ausdrückliches **Recht auf Löschung** ("Recht auf Vergessenwerden") - Wenn eine Person nicht mehr möchte, dass ihre Daten verarbeitet werden und es keinen legitimen Grund gibt, sie zu speichern, werden die Daten gelöscht;
- das **Recht zu wissen, wann ihre persönlichen Daten gehackt** wurden - Unternehmen und Organisationen müssen Personen umgehend über schwerwiegende Datenverletzungen informieren. Sie müssen auch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde informieren;
- durch eine **Verpflichtung von Unternehmen zur Folgenabschätzung** der Datenverarbeitung - Unternehmen müssen Folgen abschätzen, wenn die Datenverarbeitung dazu führen kann, dass ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheit des Einzelnen besteht;
- das **Führen von Aufzeichnungen** - kleine und mittelständige Unternehmen müssen keine Aufzeichnungen über die Verarbeitungstätigkeiten führen, es sei denn, die Verarbeitung ist regelmäßig oder führt möglicherweise zu einer Gefährdung der Rechte und Freiheiten der Person, deren Daten verarbeitet werden.

Die Europäische Kommission muss bis zum 25. Mai 2020 einen **Bericht über die Überprüfung und Bewertung der Verordnung** einreichen.

Sollten Sie nicht der ursprüngliche Empfänger dieser E-Mail sein, dann schicken Sie bitte eine Nachricht an childsupport@dijuf.de, wenn Sie den Newsletter weiterhin erhalten möchten. Wenn Sie keine weiteren Informationen wünschen, klicken Sie bitte hier: nomail@dijuf.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Internetpräsenz unter childsupport-worldwide.org oder kontaktieren Sie Natalie Faetan unter childsupport@dijuf.de / +49 6221 9818-0.

Für die unter childsupport-worldwide.org verfügbaren Inhalte ist das DIJuF e.V. verantwortlich. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

world map: © Thorsten Freyer / www.pixelio.de